Satzung des VCP-Ingelheim-Freundeskreis e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), Stamm Ottheinrich von der Pfalz, Ingelheim, Freundeskreis, eingetragener Verein" oder in Kurzform "VCP-Ingelheim-Freundeskreis e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Ingelheim am Rhein. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.11. und endet am 31.10.

(2) Der Zweck des Vereins ist eine uneigennützige Förderung der Jugendarbeit des VCP-Ingelheims, Stamm Ottheinrich von der Pfalz. Er steht diesem insbesondere zur rechtlichen Absicherung der Aktivitäten seiner Mitglieder bzw. Gruppierungen und zur Regelung seiner finanziellen Angelegenheiten zur Verfügung, aber nicht zur Stammesführung.

Ein weiteres vorrangiges Ziel des Vereins ist die Aufrechterhaltung der Verbindung zu ehemaligen Stammesmitgliedern.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung mit den dazu zur Verfügung stehenden Geldmitteln. Dies sind Beiträge, Spenden und Zuwendungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes und anderer Beauftragter erfolgt ehrenamtlich. Es dürfen lediglich die Auslagen erstattet werden. Erträge sind für den weiteren Ausbau der vereinseigenen Einrichtungen zu verwenden.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft. Mit seinem Einverständnis können Mitglied werden: Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Freunde und Gönner des Stammes Ottheinrich von der Pfalz sowie juristische Personen. Bei Minderjährigen muß eine Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Mitgliederzahl ist nicht begrenzt.
- (2) Die Höhe des jährlichen Vereins- bzw. Mitgliedsbeitrag ist in der anhängenden Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragssätze können durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Spätestens mit Zahlung des ersten Beitrags muß die Vereinssatzung ausgehändigt werden.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder sind nicht in den Vorstand wählbar.

Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt: Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muß schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden und wird sofort wirksam.
- b) durch Ausschluß: Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Ausschluß durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
- c) durch einen Beitragsrückstand von zwei Jahren und mindestens einer Mahnung
- d) durch Tod
- e) durch Auflösung des Vereins.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft sind der Besitz und das Eigentum des Vereins an diesen zurückzugeben. Die Rückgabe ist nicht von eventuell bestehenden Gegenforderungen abhängig.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen vor der ordentlichen Stammesversammlung (zumeist Anfang Oktober) ab. Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich spätestens 14 Tage vorher ein, wobei die Tagesordnung bekanntgegeben werden muß. Die Versammlung ist mit der Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks verlangen, oder die Interessen des Vereins es erfordern. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-, der Antrag auf Auflösung des Vereins einer Dreiviertel-Mehrheit.
- (4) Das zu fertigende Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muß in der nachfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beruft jährlich einen ihr berichtenden Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied sein darf.

Allerdings ist es zulässig, daß Kassenprüfer, wie auch Geschäftsführer, die gleichgearteten Ämter des Stammes Ottheinrich von der Pfalz von dessen Mitgliederversammlung (dem Thing) übertragen bekommen.

§7 Vorstand

- (1) Die Leitung des Vereins besteht aus dem Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu vier Beisitzern, die organisatorische Funktionen innerhalb des Vereins ausüben
- d) dem Stammesführer.

Gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der gesamte Vorstand muß Vereinsmitglied sein.

(2) Der Vorstand, bis auf den gesetzten Stammesführer, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei mehrmalige Wiederwahl möglich ist.

§8 Auflösung des Vereins

Der Verein muß aufgelöst werden, wenn ihm weniger als fünf Mitglieder angehören.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das vorhandene Vermögen an die Evangelische Burgkirchengemeinde, Ober-Ingelheim, über, mit der Maßgabe einer ausschließlichen Verwendung für die evangelische Pfadfinderarbeit.

Stand: 19.11.2016